

07.11.03

A

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

**Gesetz zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften
über die Verarbeitung und Beseitigung von nicht für den
menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 72. Sitzung am 6. November 2003 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft – Drucksache 15/1894 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften
über die Verarbeitung und Beseitigung von nicht für den menschlichen Verzehr
bestimmten tierischen Nebenprodukten
– Drucksache 15/1667 –**

mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen:

1. Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) § 3 ist wie folgt zu ändern:

aa) Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

aaa) In Satz 1 ist das Wort „Körperschaften“ durch die Wörter „juristischen Personen“ zu ersetzen.

bbb) In Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 Nr. 2 sind jeweils die Wörter „Dung, Jauche und ähnliche tierische Ausscheidungen sowie Magen- und Darminhalt“ durch die Wörter „Milch, Kolostrum, Gülle sowie Magen- und Darminhalt“ zu ersetzen.

Fristablauf: 28.11.03
Erster Durchgang: Drs. 554/03

- bb) Absatz 2 Satz 1, erster Halbsatz ist wie folgt zu fassen:
- „(2) Die zuständige Behörde kann nach Anhörung der Beseitigungspflichtigen einer natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts, die einen Verarbeitungsbetrieb, eine Verbrennungsanlage oder eine Mitverbrennungsanlage betreibt, für das in Absatz 1 Satz 1 bezeichnete Material die Pflicht zur Abholung, Sammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung oder Beseitigung von tierischen Nebenprodukten übertragen.“
- b) In § 4 Satz 1 Nr. 2 sind nach dem Wort „wurden“ die Wörter „, an in Artikel 23 Abs. 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 genannten Tiere“ einzufügen.
- c) In § 6 Abs. 2 sind die Wörter „Landesregierungen können durch Rechtsverordnung“ durch die Wörter „Länder können ferner“ zu ersetzen und nach dem Wort „Verarbeitungsbetrieben“ die Wörter „, Verbrennungsanlagen oder Mitverbrennungsanlagen“ einzufügen.
- d) § 7 Abs. 2 ist wie folgt zu ändern:
- aa) In Nummer 2 sind nach dem Wort „sind“ die Wörter „oder ihre Beseitigung behördlich angeordnet worden ist“ einzufügen.
- bb) In Nummer 5 ist der abschließende Punkt durch ein Komma zu ersetzen.
- cc) Nach Nummer 5 ist folgende Nummer 6 anzufügen:
- „6. die Beseitigung toter Heimtiere durch Vergraben zugelassen ist.“
- e) Dem § 8 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:
- „Satz 1 gilt nicht für die in § 7 Abs. 2 Nr. 4 bezeichneten Tiere sowie für kleine Heimtiere aus privaten Haushaltungen mit Ausnahme von Hunden und Katzen.“
- f) § 12 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:
- „(2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall die Anordnungen treffen, die zur Einhaltung der Vorschriften der in § 1 genannten unmittelbar geltenden Rechtsakte, dieses Gesetzes sowie der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlich sind. Dies gilt auch nach Erteilung der Zulassung eines Verarbeitungsbetriebs, einer Verbrennungsanlage oder Mitverbrennungsanlage, eines Zwischenbehandlungsbetriebs, Lagerbetriebs, Fettverarbeitungsbetriebs, Heimtierfutterbetriebs, technischen Betriebs oder einer Biogas- oder Kompostieranlage.“
- Folgeänderung:
- In § 14 Abs. 1 Nr. 1 sind nach der Angabe „§ 3 Abs. 3 Satz 1“ die Wörter „oder § 12 Abs. 2 Satz 1“ einzufügen.

-
- g) § 13 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:
- aa) In Nummer 1 sind die Wörter „die Einrichtung und den Betrieb“ durch die Wörter „die Einrichtung, den Betrieb und die Zulassung“ zu ersetzen.
 - bb) In Nummer 7 ist am Ende der Punkt durch ein Komma zu ersetzen.
 - cc) Folgende Nummer 8 ist anzufügen:
„8. für bestimmte tierische Nebenprodukte Ausnahmen von § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 vorzusehen.“
- h) § 16 ist wie folgt zu ändern:
- aa) In Absatz 3 und 4 Satz 2 ist jeweils die Angabe „drei“ durch die Angabe „sechs“ zu ersetzen.
 - bb) Folgender Absatz 5 ist anzufügen:
„(5) Eine Übertragung der Beseitigungspflicht nach § 4 Abs. 2 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes in der bis zum [einsetzen: Datum des Tages der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung gilt als Übertragung nach § 3 Abs. 2 dieses Gesetzes fort.“
2. In Artikel 2 Nr. 2 ist nach den Wörtern „nach dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz“ das Wort „und“ durch das Wort „oder“ zu ersetzen.